

14. Anhang I

Verträge und Anlagebedingungen

14.1. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

MIG GmbH & Co. Fonds 14
geschlossene Investment-KG

2. Sitz der Gesellschaft ist 82049 Pullach im Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Unternehmensgegenstand ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind („Beteiligungsunternehmen“), durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapitalgesellschaften, von Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.
2. Bei den Investitionen der Gesellschaft sind der Grundsatz der Risikomischung (§ 262 KAGB) und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu beachten. Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Haftung für Verluste des Beteiligungsunternehmens übernehmen, die über den Betrag der vereinbarten Einlage hinausgehen. Die Gesellschaft darf einen Teil des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Vermögensgegenstände gemäß § 195 KAGB so anlegen, dass es der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 sowie den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechts-

handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, u. a. auch durch entgeltliche oder unentgeltliche Unterstützung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Anleger

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin erhält keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
2. Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: „Treuhandkommanditistin“), mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich deren stillen Reserven, beteiligt.
3. Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, jede einzelne natürliche Person, jede einzelne juristische Person oder mit Zustimmung der Komplementärin auch einzelne Personenhandelsgesellschaften („Anleger“) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 an der Gesellschaft, zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, zu beteiligen. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin erteilt ihre Zustimmung.

Die Anleger werden in diesem Gesellschaftsvertrag auch als „Gesellschafter“ bezeichnet, gleich ob sie direkt als Kommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.

4. Der Kapitalanteil eines Anlegers muss mindestens € 20.000,00 (Euro zwanzigtausend) betragen. Höhere Kapitalanteile müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Der Kapitalanteil eines Anlegers wird nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 durch Bareinlage erbracht. Hinzu tritt grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag („Agio“) in Höhe von 4,5 % der Einlage, sofern auf das Agio nach Maßgabe der Anlagebedingungen nicht im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Der Betrag des Kapitalanteils wird durch das Agio nicht erhöht.
5. Die Kapitalanteile sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von € 100,00 bildet einen „Anteil“ gemäß § 272 Abs. 1 KAGB.
6. Die Summe der Kapitalanteile bildet das „Festkapital“ der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
7. Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Anlegern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Anleger, die sich an der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 3 und 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2018 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis

zu einem Festkapital von € 70.000.000,00 (Euro siebenzig Millionen) zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu den Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zu drei Mal jeweils um bis zu € 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen) auf bis zu € 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen) zu erhöhen.

Die Beteiligung der Anleger und die entsprechenden Kapitalerhöhungen erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin mittels Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils in Höhe des in der Beitrittserklärung bezeichneten Kapitalanteils. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der Komplementärin verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen, die jeweils ein Prozent des Betrags des von Anlegern übernommenen Kapitalanteils beträgt, erfolgt nur auf Wunsch der Komplementärin. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von einem Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Anlegers zu erhöhen, wenn der betreffende Anleger gemäß § 24 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Haftsumme dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung des Anteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Anleger

1. Die Anleger haben, auch solange sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind, im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern

nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist.

2. Jeder Anleger kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft als Kommanditist eintreten (§ 24 Abs. 2).

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Treuhandkommanditistin und die Anleger werden jeweils folgende Konten geführt:

a) Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Gesellschafters bzw. Anlegers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils, unveränderlich. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.

b) Kapitalkonto II

Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des erhobenen Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Anlegers gebucht.

c) Variables Kapitalkonto I

Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Anleger (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.

d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)

Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Anleger die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Anleger demgegenüber nicht verpflichtet sind, Ver-

lustanteile auf dem Verlustvortragskonto auszugleichen.

e) Verrechnungskonto I

Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Anlegers auf seine Kapitaleinlage gebucht.

f) Verrechnungskonto II

Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Anlegers auf das Agio gebucht.

2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio; Leistungsstörungen; Ausschluss von Nachschusspflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Abs. 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) verpflichtet.

2. Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung, zuzüglich eines Agio auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die jeweils bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Anleger sind verpflichtet, ihre Zahlungsverpflichtungen wie folgt zu erfüllen:

- a) Jeder Anleger ist verpflichtet, auf seine Einlageverpflichtung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme seiner Beitrittserklärung zur Gesellschaft eine Abschlagszahlung in Höhe von € 2.500,00 zzgl. anteiligen Agio zu zahlen („Startkapitalzahlung“).

- b) Jeder Anleger ist verpflichtet, die nach Abzug der Startkapitalzahlung verbleibende Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio in sechs oder – nach seiner Wahl – in sieben gleich hohen Teilzahlungen

(„Capital Call“) zu erfüllen. Die Wahl, ob sechs oder sieben Teilzahlungen erfolgen sollen, trifft jeder Anleger in der Beitrittserklärung. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call am 30.06.2018
- der 2. Capital Call am 30.06.2019
- der 3. Capital Call am 30.06.2020
- der 4. Capital Call am 30.06.2021
- der 5. Capital Call am 30.06.2022
- der 6. und ggf. 7. Capital Call („Schlusszahlung“) am 30.06.2023.

Die Fälligkeit der Schlusszahlung kann durch die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zum 31.12.2023 verschoben werden.

- c) Jeder Anleger ist berechtigt, zusammen mit seiner Startkapitalzahlung eine Teilzahlung in Höhe des Betrags eines Capital Call nebst anteiligen Agio zu bezahlen („Zusätzliche Startkapitalzahlung“). Die Verpflichtung zur Leistung der Zusätzlichen Startkapitalzahlung wird in diesem Fall in der Beitrittserklärung übernommen. Die Zusätzliche Startkapitalzahlung ist zusammen mit der Startkapitalzahlung fällig.

Sofern die Startkapitalzahlung und die Zusätzliche Startkapitalzahlung bei Fälligkeit vollständig an die Gesellschaft geleistet werden, erhält der Anleger in Höhe des Betrags der Zusätzlichen Startkapitalzahlung einen Bonus. Der Bonus wird von dem zuletzt fälligen Teilbetrag der gesamten Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio an Erfüllung statt abgezogen, sofern und sobald der Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio bis dahin im Übrigen vertragsgemäß erfüllt hat.

- d) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung gemäß § 18 ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligen Agio zu verrechnen („Ausschüttungsverrechnung“). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung ist der Höhe nach dergestalt begrenzt,

dass die Bonusansprüche eines Anlegers gemäß Bestimmungen unter lit. c) vollständig erfüllt werden können. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligen Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine schriftliche Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.

3. Sofern die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung eines Anlegers bei Fälligkeit aus Gründen, die der Anleger zu vertreten hat, nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt wird („Leistungsstörung“), ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

- a) Dem Anleger können im Falle einer Leistungsstörung nach Mahnung unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens, z. B. aufgrund zusätzlicher Bearbeitungskosten, bleibt hiervon unberührt.

- b) Sofern im Falle einer Leistungsstörung auch nach Mahnung und Nachfristsetzung der Gesellschaft keine vollständige Zahlung des Anlegers erfolgt, kann der Treuhandvertrag des betreffenden Anlegers mit Zustimmung der Komplementärin durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet werden. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Anlegers und die Kapital- und Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 24 Abs. 1). Der Anleger erhält eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen. Der Anleger ist der Gesellschaft andererseits zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadensersatz mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Anlegers

zu verrechnen. Falls der Anleger zum Zeitpunkt der Leistungsstörung bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Anlegers als Kommanditist aus der Gesellschaft tritt.

- c) Anstelle des Rücktritts gemäß lit. b) kann die Komplementärin bei einer Leistungsstörung und nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung den Betrag des Kapitalanteils des säumigen Anlegers mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) herabsetzen, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist. Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Anleger bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio). Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin – sofern diese wegen des betreffenden Anlegers erhöht worden war – werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert. Sofern der betroffene Anleger zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, werden sein Kapitalanteil und anteilig seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme anteilig reduziert.

4. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen den Anleger ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Anlegers, betreffend dessen Einlage nebst Agio zustehen.

Ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Anlegers auf seine Einlage- oder Agioverpflichtung besteht nicht.

5. Die Anleger übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern oder anderen Anlegern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittsklärung vereinbarten Einlage zuzüglich Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem

Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Anlegern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung; Kapitalverwaltungsgesellschaft; Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Komplementärin bestellt namens der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft („externe KVG“; § 154 Abs. 1 KAGB), der die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens obliegt.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:

- aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft;
- bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;
- cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;
- dd) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag von Gesetzes wegen ausdrücklich zugewiesen ist.
- b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:
- aa) Erwerb von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten der Gesellschaft für eine oder mehrere Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;
- bb) Verwaltung der Anteile an Beteiligungsunternehmen und von atypisch stillen Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen;
- cc) Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,
- (1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder
 - (2) die Gesellschaft veräußert in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtlichen Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außer dies geschieht im Rahmen der Liquidation.
- dd) Anlage der Liquiditätsreserve der Gesellschaft.
- ## § 9 Auskunfts- und Kontrollrechte, Geschäftsbericht
1. Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden oder rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
 2. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.
 4. Die Gesellschafter haben kein Recht auf Auskunft über die persönlichen Daten (insbesondere Name und Anschrift) anderer Gesellschafter.

Solche persönlichen Daten dürfen im Falle eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Gesellschafter vorab zustimmt.
- ## § 10 Haftung
1. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter und die sonstigen Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit. Abweichend von Satz 1 haften die Gesellschafter bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) darüber hinaus auch bei fahrlässiger Schadensverursachung, dann jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis untereinander sowie der Gesellschaft und der Gesellschafter gegenüber der Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder gegenüber der Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter verjähren fünf Jahre nach der Anspruchsentstehung, spätestens aber drei Jahre nach Anspruchsentstehung und Kenntniserlangung des Gläubigers oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners.

Die Bestimmungen zur Verjährungsfrist gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für etwaige Ansprüche von Anlegern gegenüber Gründungsgesellschaftern und der Treuhandkommanditistin aufgrund einer Verletzung vorvertraglicher Ausklärungspflichten aus Anlass des Beitritts des Anlegers zur Gesellschaft, insbesondere für Ansprüche aus der sog. bürgerlichrechtlichen Prospekthaftung im weiteren Sinne.
4. Die Regelungen in Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für die in § 306 KAGB geregelten Ansprüche.

V. **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (§ 15) oder in Gesellschafterversammlungen (§ 14) gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder das entsprechende schriftliche Beschlussverfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.

2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I, mit der Maßgabe, dass auf je € 100,00 Kapitalanteil eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Kapitalanteile besitzt, für seine Beteiligung nur eine einheitliche Stimme abgeben.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 12 Niederschrift über Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Die Kosten der Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Komplementärin schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 13 Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter entscheiden, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle genannten Fällen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Wahl des Abschlussprüfers;
 - e) Entscheidung über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 18;
 - f) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3;
 - g) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 26 Abs. 1 lit. c);
2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. g) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 14 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt wird, ist spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 15) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die Komplementärin eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder ein wirksames Einberufungsverlangen gemäß Absatz 4 vorliegt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter in Textform.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Gesellschafterversamm-

lung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt.

4. Die Komplementärin kann bei der Ladung schriftliche Beschlussanträge von Gesellschaftern berücksichtigen.

Die Komplementärin ist ferner verpflichtet, Gegenstände zur Beschlussfassung anzukündigen oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dieses Verlangen unterstützen. Falls die Komplementärin einen Beschlussantrag oder das Ladungsverlangen eines Gesellschafters nicht berücksichtigen will, versendet sie daher den entsprechenden Antrag an alle anderen Gesellschafter mit der Aufforderung, innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, schriftlich zu erklären, ob sie den betreffenden Antrag mit unterstützen. Sofern der betreffende Antrag bzw. das Ladungsverlangen die gemäß Satz 2 erforderliche Unterstützung erhält, ist die Komplementärin verpflichtet, die betreffenden Beschlussgegenstände für eine bereits einberufene Gesellschafterversammlung oder im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß § 15 anzukündigen oder eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit den beantragten Beschlussgegenständen einzuberufen.

5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Gesellschafter sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3, betreffend neu beitretende Gesellschafter bleibt unberührt.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Für den einzelnen vertretenen Gesellschafter kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 15 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die Komplementärin möchte für die betreffende Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung durchführen oder ist hierzu gemäß § 14 Abs. 4 verpflichtet. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die Komplementärin eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nehmen, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 4, die Gesellschafter selbst teil und üben die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst aus, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.
2. Die Komplementärin versendet die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren („Abstimmungsaufforderung“) in Textform an alle Gesellschafter. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 14 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der Abstimmung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mit der Abstimmungsaufforderung versandte Abstimmungsunterlage, die auszufüllen, zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch oder per Telefax an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung gesondert hingewiesen worden ist.

Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Abstimmungsaufforderung und wird durch die Komplementärin in der Abstimmungsaufforderung festgelegt. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Gesellschafter gemäß Absatz 2 Satz 4) mindestens 25 % aller Stimmrechte

halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer unterzeichneten Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft bzw. die entsprechende Stimmabgabe durch Online-Abstimmung gemäß Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde. Sofern diese Teilnehmer-Quote nicht erreicht wird, hat die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 14 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.
3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.
4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beigelegt. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
5. Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen, die durch einen Gesellschafter individuell veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter.

6. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten.

§ 17 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt.
2. Die Gesellschafter sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.
3. Die Gesellschafter sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von Ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Eine Verlustausgleichspflicht ist hiermit nicht verbunden.
4. Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen und am Ergebnis beteiligt ist. Es wird ferner klargestellt, dass eine Einlage auf den Kapitalanteil auch hinsichtlich des Teilbetrags im Sinne der Absätze 1 bis 3 „bezahlt“ ist, für den ein Bonus aufgrund einer Zusätzlichen Startkapitalzahlung gemäß § 7 Abs. 2 lit. c) wirksam in Anspruch genommen worden ist.

§ 18 Entnahmen

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen („Ausschüttungen“) unter Beachtung der Bestimmung in Absatz 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Komplementärin, sofern und soweit durch die Entnahmen Einlagen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters) bleibt unberührt. Entnahmen sind zudem ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde.
3. Die Komplementärin ist auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen KVG den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens ganz oder teilweise an die Gesellschafter nach Maßgabe deren Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung gemäß § 17 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter sind über die Ausschüttung vorab zu informieren.
4. Die Gesellschafter haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss gemäß Absatz 1 oder der Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß Absatz 3 jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind.
5. Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

§ 19 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

2. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 20 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die direkt beteiligten Anleger bzw. Kommanditisten sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge vollständig oder mit Zustimmung der Komplementärin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 auch teilweise zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres, mit Zustimmung der Komplementärin und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist der Komplementärin schriftlich anzuzeigen. Die Verfügung wird erst wirksam, sobald der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 27 Abs. 1 übergeben hat. Der Kommanditist trägt die Kosten der Verfügung, insbesondere einer Handelsregistereintragung. Etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, trägt die Gesellschaft.
2. Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der mittelbar beteiligten Anleger über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.

§ 21 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines direkt beteiligten Anlegers bzw. Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.
3. Im Falle des Ablebens eines mittelbar, über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 hinsichtlich der dem Anleger nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 22 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet.
2. Das Recht jedes direkt beteiligten Anlegers bzw. Kommanditisten sowie der Komplementärin zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und im Falle einer Kündigung der Komplementärin vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 25 Abs. 6, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch einen mittelbar beteiligten Gesellschafter richtet sich nach den Bestimmungen des Treuhandvertrags.

§ 23 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter bzw. direkt beteiligter Anleger scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 6, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin, die hierüber alleine entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus;
 - c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlussklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) Satz 2 gilt entsprechend.
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 6, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmen die Gesellschafter rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin durch Beschluss eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch Beschluss der Gesellschafter eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird und der Gesellschaft beiträgt, haben alle mittelbar beteiligten Gesellschafter ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 24 Abs. 2.

3. Für die mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Gesellschafter gelten die Regelungen in § 24 Abs. 1 und die Bestimmungen des Treuhandvertrags.

§ 24 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags; Erwerb einer unmittelbaren Beteiligung

1. Die Unwirksamkeit oder die wirksame Beendigung des Treuhandvertrags eines mittelbar beteiligten Gesellschafters mit der Treuhandkommanditistin hat, vorbehaltlich der Bestimmung in § 25 Abs. 6, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der entsprechenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge, sofern nicht der mittelbar beteiligte Gesellschafter bzw. ein von ihm benannter Dritter nach Maßgabe des Treuhandvertrags und der Bestimmungen in Absatz 2 unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 25.
2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den mittelbar beteiligten Gesellschafter oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der

mittelbar beteiligte Gesellschafter oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil und einer Haftsumme in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der mittelbar beteiligte Gesellschafter zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 27 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Gesellschafter trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 25 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er – vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 7 Abs. 3 bei Nichterfüllung der Einlage- oder Agiozahlungsverpflichtung – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Treuhandkommanditistin erhält abweichend hiervon für den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) nur eine Rückzahlung der von ihr geleisteten Bareinlage.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem Guthabenbetrag des ausscheidenden Gesellschafters auf dem Variablen Kapitalkonto I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) und darüber hinaus einer Abfindung. Die Abfindung entspricht dem Nettoinventarwert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters aufgrund der letzten, dem Ausscheiden vorhergehenden Bewertung nach den Bestimmungen des KAGB. Zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Nettoinventarwerts werden dabei vom Wert des Investmentvermögens, auf dessen Grundlage sich der betreffende Nettoinventarwert errechnet, der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen Kapitalkonten I und etwaig berücksichtigte Einlage-

- forderungen der Gesellschaft gegenüber Anlegern abgezogen. Sofern ein solcher Wert des Investmentvermögens bzw. ein Nettoinventarwert des Anteils nicht vorliegt, entspricht die Abfindung dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 17 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft sowie der Gesamtbetrag der Guthaben auf allen Variablen Kapitalkonten I (gemäß § 6 Abs. 1 lit. c) zum Zeitpunkt des Ausscheidens, sofern und soweit diese Guthaben in der maßgeblichen Bilanz im Eigenkapital berücksichtigt sind.
2. Sofern ein Gesellschafter aus einem der in § 23 Abs. 1 lit. b) bis d) genannten Gründe aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Betrag der Abfindung gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen.
 3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil und ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt, es sei denn, ein solches Ergebnis bzw. Ereignis des laufenden Geschäftsjahres ist bereits in der Anteilsbewertung zur Ermittlung der Abfindung gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.
 4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen.
 5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

Sofern der ausscheidende Gesellschafter zum Zeitpunkt des Ausscheidens mittelbar, über die Treuhandkommanditistin, beteiligt war, wird das Auseinandersetzungsguthaben schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Gesellschafter ausbezahlt, der insoweit einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat.
 6. Sofern Auseinandersetzungsguthaben bei deren Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden können, ist die Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 6 scheiden die Gesellschafter, die einen noch vollständig offenstehenden Anspruch auf ein Auseinandersetzungsgut-

haben haben, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil. Der Treuhandvertrag mit den betroffenen, mittelbar beteiligten Gesellschaftern wird – vorbehaltlich anderer Beendigungsgründe – in diesem Fall bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft fortgesetzt.

§ 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2029 beschließen;
 - d) gemäß der Bestimmung in § 25 Abs. 6.
2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird und sofern nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt wird/werden. Die Vergütung des/der Liquidators(en) wird durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 17 Abs. 1) ausgezahlt. Die mittelbar beteiligten Gesellschafter haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen

Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die mittelbar beteiligten Gesellschafter erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.
5. Für die Schadenshaftung der Liquidatoren gelten die für die Komplementärin gemäß § 10 geltenden Bestimmungen entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 27 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligte Gesellschafter.

§ 28 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Niederschriften), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.

Jegliche Korrespondenz im Sinne von Satz 1 kann nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (mittels E-Mail) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder im Treuhandvertrag oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Postversand vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz entscheidet im Übrigen die Komplementärin. Sofern mittels Email-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnehmers voraus.

2. Erklärungen und Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach Versendung wirksam. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine schriftliche Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder wenn der Absender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs nicht zugegangen ist.
3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fingiert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen hat.

§ 29 Salvatorische Klausel; weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die Schriftform wird bei solchen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mittels Beschlusses durch die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes seitens der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin oder durch die Niederschrift der betreffenden Beschlussfassung gemäß den Bestimmungen in § 12 ersetzt.

3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den 10. Juni 2016

Dr. Rolf Eckhard, Pervin Persenkli
HMW Komplementär GmbH
Komplementärin

Nicolaus v. Miltitz
MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Treuhandkommanditistin